

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Winfried Nachtwei, Omid Nouripour, Kerstin Müller (Köln), Jürgen Trittin, Marieluise Beck (Bremen), Volker Beck (Köln), Alexander Bonde, Dr. Uschi Eid, Kai Gehring, Thilo Hoppe, Ute Koczy, Claudia Roth (Augsburg), Manuel Sarrazin, Rainer Steenblock und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 16/12226, 16/12698 –**

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 30. Mai 2008 über Streumunition

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das am 3. Dezember 2008 in Oslo von 94 Staaten unterzeichnete Übereinkommen vom 30. Mai 2008 über Streumunition ist ein Meilenstein der humanitären Rüstungskontrolle. Damit wird nach langem Ringen endlich eine Waffe geächtet, die wahllos verletzt und tötet und der ganz überwiegend Zivilisten und Kinder – gerade auch nach Kriegsende – zum Opfer fallen.

Um möglichst schnell ein wirksames Verbot von Streumunitionen zu erreichen, ist eine zügige Ratifizierung zu begrüßen. Auf dem Weg zu einem vollständigen und universellen Verbot von Streumunition bedarf es jedoch weiterer Schritte, bei denen gerade die Bundesregierung gefragt ist, hatte sie doch zu Beginn des Verhandlungsprozesses mit ihrer restriktiven Haltung eine Menge Glaubwürdigkeit verspielt und auf die besonders kritischen Ausnahmeklauseln, z. B. bezüglich der Definition von Streumunition (Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe c des Übereinkommens über Streumunition) sowie der Einsätze im Bündnis (Artikel 21 Absatz 3 des Übereinkommens über Streumunition) hingewirkt.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. unverzüglich die in der Konvention geforderten Maßnahmen umzusetzen, d. h.
 - a) umgehend mit der Vernichtung der deutschen Streumunitionsbestände zu beginnen und die Lagerbestände gegenüber dem Deutschen Bundestag zu veröffentlichen, damit dieser den Delaborierungsprozess verifizieren kann;

- b) entsprechend des Verbotes der Lagerung von Streumunition die US-Administration aufzufordern, die in Deutschland auf ex-territorialem Gebiet gelagerte US-Streumunition zu beseitigen;
 - c) im Bereich der humanitären Minenräumung und Opferhilfe andere Staaten bei der Räumung der kontaminierten Regionen und der Beseitigung von Streumunitionsbeständen zu unterstützen und Hilfe in Bezug auf die Fürsorge, Rehabilitation sowie die soziale und wirtschaftliche Wiedereingliederung der Opfer von Streumunition zu leisten;
2. sich aktiv für eine Universalisierung des Verbotes einzusetzen und sicherzustellen, dass auch zukünftig das Verbot von Streumunition nicht umgangen wird, d. h.
- a) zu prüfen, ob die vom Verbot ausgenommen, alternative Streumunition (sog. Punktzielmunition) nach einem Einsatz keine Gefährdung für Zivilisten mit sich bringt und alle diesbezüglichen Testergebnisse und Testverfahren der Bundeswehr öffentlich zu machen;
 - b) an vergleichbare ethische Investmentregelungen anderer Regierungen anknüpfend, das Investment in eine deutschem oder ausländischem Recht unterliegende Firma zu verbieten, die Streumunition herstellt, zum Verkauf anbietet, ein- oder ausführt bzw. befördert;
 - c) sicherzustellen, dass bei einer deutschen Beteiligung an internationalen Militäreinsätzen von Partnernationen keine Streumunition zum Einsatz kommt;
 - d) keine Maßnahmen – auch nicht im Rahmen der NATO oder der EU – zu treffen, mit denen die Vorschriften des Streumunitionsverbots umgangen werden könnten;
 - e) in der EU und NATO aktiv dafür zu werben, dass Staaten, die noch nicht dem Abkommen beigetreten sind, den Verbotsvertrag für Streumunition unterzeichnen.

Berlin, den 22. April 2009

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion

Begründung

1. Auf der Unterzeichnungskonferenz der Konvention zu Streumunition in Oslo haben 94 Staaten, darunter auch Deutschland, den Verbotsvertrag für Streumunition unterzeichnet. Zwei weitere Staaten sind Anfang des Jahres dazugekommen und fünf Staaten haben den Vertrag bereits ratifiziert. Insgesamt bedarf es 30 Ratifizierungen, damit die Konvention in Kraft treten kann und die schlimmsten Formen von Streumunition geächtet sind. Eine schnelle Ratifizierung durch Deutschland ist daher mehr als erstrebenswert, insbesondere auch um die im Verhandlungsprozess verspielte Glaubwürdigkeit wiederzuerlangen. Die deutsche Bundesregierung hatte sich lange Zeit dafür stark gemacht, nur in eingeschränktem Umfang auf Streumunition zu verzichten (8-Punkte-Position) und damit den ganzen Prozess ins Stocken gebracht.
2. Dass die größten Produzenten, Exporteure und Anwender von Streumunition, wie die USA, Russland, China, Indien und Pakistan, das Abkommen bisher nicht unterzeichnet haben und damit nur etwa zehn Prozent der welt-

weiten Bestände unter das Abkommen fallen, ist ein Manko, das es gemäß Artikel 21 Absatz 1 des Übereinkommens über Streumunition dringend anzugehen gilt. Die Bundesregierung muss sich vor allem innerhalb der EU und NATO dafür einsetzen, dass die acht der 27 EU-Mitgliedstaaten (z. B. Slowakei, Griechenland, Finnland, Polen und Rumänien) und acht der 26 NATO-Staaten (z. B. USA, Griechenland und die Türkei), die das Verbot noch nicht unterzeichnet haben, dies dringend nachholen.

3. Ein wichtiger Beitrag zur Universalisierung des Verbotes ist, dass die Bundesrepublik erklärt, sich zukünftig nicht an gemeinsamen Militärationen zu beteiligen, bei denen Nicht-Vertragsstaaten Streumunition einsetzen und dass sie auch im Rahmen der EU und NATO dafür wirbt, dass Artikel 21 Absatz 3 des Übereinkommens über Streumunition nicht dafür genutzt wird, sich durch gemeinsame Operationen an Streumunitionseinsätzen zu beteiligen. Eine solche Ausnahme widerspräche der im Vertrag festgeschriebenen Verpflichtung der Vertragsstaaten, unter keinen Umständen Streumunition einzusetzen oder dabei mitzuwirken, andere dazu zu ermutigen.
4. Um die Vertragsverpflichtungen nicht zu konterkarieren bedarf es zudem einer genauen Prüfung der Wirksamkeit der in Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe c des Übereinkommens über Streumunition vom Verbot ausgenommenen alternativen Streumunition (sog. Punktzielmunition). Auch hier ist die Bundesregierung besonders gefragt, hatte die deutsche Delegation doch bei den Verhandlungen im Mai 2008 in Dublin offen damit gedroht, den Vertrag nicht zu unterzeichnen, sollte die Verbotsausnahme für alternative Streumunition nicht akzeptiert werden.
5. Gemäß Artikel 2 des Übereinkommens über Streumunition bezieht sich das Verbot von Streumunition nun lediglich auf konventionelle Munition, welche dem Zweck dient, explosive Submunitionen zu verteilen, wovon jede einzelne weniger als 20 kg wiegt. Nicht erfasst ist Streumunition, die ein einzelnes Zielobjekt erfassen und angreifen kann, weniger als zehn Submunitionen von weniger als je vier Kilo enthält, die selbständig Ziele finden und zerstören kann und über eine elektronische Selbstzerstörung bzw. Selbstdeaktivierung verfügt (Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe c des Übereinkommens über Streumunition). Demnach ist Streumunition wie z. B. BONUS und die von Rheinmetall und Diehl in einem Bündnis mit dem Namen GIWS Gesellschaft für Intelligente Wirksysteme mbH produzierte SMArt-155-Artilleriemunition (SMArt: Suchzünder-Munition für die Artillerie) vom Verbot ausgenommen. Diese Ausnahme erzeugte vielfältige Kritik, da die technische Zuverlässigkeit des Einsatzes dieser Munition bisher nicht bekannt ist. Belgien und Österreich ächten entsprechend jegliche Streumunition.
6. Angesichts dessen, dass entlang der technischen Parameter des Artikels 2 Nummer 2 Buchstabe c des Übereinkommens über Streumunition längst eine neue Generation von Streuwaffen entwickelt wird, die mit ihrer Splitterwirkung über dieselbe Effizienz wie eine herkömmliche 500-Kilo-Streubombe verfügen, ist es völkerrechtlich dringend geboten, dass die Bundeswehr testet, ob alternative Streumunition wirklich eine Waffe ist, die zuverlässig zwischen zivilen und militärischen Zielen unterscheiden kann. Sich wie die Bundesregierung dabei allein auf die Angaben der Hersteller zu stützen, wird dem völkerrechtlichen Verbot von Kampfmitteln, deren Wirkung nicht begrenzt werden kann und die damit militärische Ziele und Zivilpersonen unterschiedslos treffen können, (Artikel 51 Absatz 4 Buchstabe c des Zusatzprotokolls I (ZP I) zu den Genfer Protokollen von 1949), dem Verbot von Waffen, die überflüssige Verletzungen und unnötiges Leiden verursachen, (Artikel 35 Absatz 1 ZP I) sowie dem gewohnheitsrechtlichen Grundsatz der Proportionalität und des Vorsorgeprinzips (precautionary principle), auf die sich die Oslo-Konvention stützt, nicht gerecht.

